

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 53

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hielt bis über das Kriegsende hinaus an und erreichte im Jahre 1920 ihren Höhepunkt. Die hierauf einsetzende Übergangszeit mit ihren unerfreulichen Begleiterscheinungen wie Preisabbau, Arbeitslosigkeit und Valutaeinfuhr, um nur die wichtigsten zu nennen, wurde von uns verhältnismäig gut, wenn auch nicht ohne Opfer, überstanden. Wir haben dies wohl nicht zuletzt dem Umstand zu verdanken, daß wir uns durch die Kriegskonjunktur nicht zu kostspieligen Vergrößerungen verleiten ließen, sondern uns damit begnügten, die vorhandenen Anlagen auf der Höhe der Zeit zu halten und unsere Mittel zur Stärkung der Reserven zu verwenden, um gegen den erwarteten und auch eingetretenen Rückschlag gerüstet zu sein. In den letzten Jahren hat sich der Geschäftsbetrieb wieder normalen Verhältnissen genähert, wenn auch das Preisniveau durch die infolge des Krieges eingetretene Geldentwertung noch immer annähernd doppelt so hoch ist als im Jahre 1913. Dieser Umstand nötigte uns auch zur Erhöhung des Obligationenkapitals auf 400,000 Fr. im Jahre 1918.

Bis Ende 1926 betrugen die Lieferungen in Glarus 1,820,602 Stück Sessel und Möbel aller Art, in Horgen 691,813 Sessel und 105,411 Tische. An Löhnen und Salären wurden verausgabt in Glarus 6,938,229 Fr., in Horgen 6,439,568 Fr., wozu für Glarus noch für circa 700,000 Fr. und für Horgen für circa 300,000 Fr. Handwerkerlieferungen kommen.

An der am Samstag den 26. März im Hotel „Glarnerhof“ in Glarus abgehaltenen 25. Generalversammlung waren 28 Aktionäre mit total 931 Aktienstimmen vertreten. Der Vizepräsident des Verwaltungsrates, Herr Regierungsrat Dr. R. Gallati, leitete die Versammlung ein mit einem ehrenden Nachruf auf den leider allzu früh verstorbenen Verwaltungsratspräsidenten, Herrn Landesstatthalter C. Luchsinger-Tritmpy, dem es nicht vergönnt war, daß Jubiläum seiner 25jährigen Angehörigkeit zum Verwaltungsrat, wovon 23 Jahre als Präsident, zu feiern. Sein am 9. Januar 1927 erfolgter Hinschied hat das Band gelöst, das ihn mit dem Unternehmen seit seiner Gründung verknüpft hat. Die langjährigen Verdienste des Verstorbenen um das Gedeihen der Möbelfabrik Horgen-Glarus, nicht minder aber auch seine persönli-

chen Eigenschaften, sichern ihm für immer ein ehrendes und dankbares Andenken. Nach den Anträgen des Verwaltungsrates wurden einstimmig genehmigt der Jahresbericht und die Bilanz pro 1926, sowie der Bericht der Kontrollstelle. Die Versammlung erteilte den Verwaltungsorganen Entlastung, ferner wurden sanktioniert die Anträge über die Verwendung des Jahresergebnisses, dessen Zahlen bereits veröffentlicht wurden. Die Dividende wurde wiederum wie im Vorjahr auf 7% festgesetzt. Die im Austritt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Herren Peter Schmid sen. und Nationalrat H. Jenny-Schuler, werden auf drei Jahre wiedergewählt. Als neues Mitglied des Verwaltungsrates wird ernannt Herr Rudolf Schaub, Kaufmännischer Direktor der Möbelfabrik Horgen-Glarus, in Horgen. Die Kontrollstelle wird ebenfalls auf eine neue Amtsperiode bestätigt.

Volkswirtschaft.

52-Stunden-Bewilligung für das Baugewerbe.
(Korr.) Nachdem die eidgenössische Fabrikkommission sich mehrheitlich für die Erteilung der abgeänderten Normalarbeitswoche auf 52 Stunden per Woche gestützt auf Gesuche verschiedener Verbände ausgesprochen hat, bewilligt der Bundesrat unter dem 26. März d. J. folgende Ausnahmen von der Arbeitszeit für die Saison 1927:

1. Für die Sägerei und Zimmerei und diejenigen Arbeiten, die mit der Sägerei und Zimmerei in unmittelbarem Zusammenhang stehen, 52 Stunden bis Mitte Oktober 1927;
2. für die Ziegelei-, Kalksandstein-, Backstein- und Zementsteinfabrikation, 52 Stunden bis Mitte Oktober 1927;
3. für die Holzimprägnierung mit Kupfervitriol, 52 Stunden bis Ende September 1927.

Die Fabrikinhaber, welche diese vorstehenden Bewilligungen benutzen wollen, müssen den Stundenplan für die abgeänderte Normalarbeitswoche in der Fabrik durch Anschlag bekannt geben und der Ortsbehörde für sich und zu Händen der Oberbehörde einsenden.

Es ist klar, daß das gesamte Baugewerbe und die mit ihm in enger Verbindung stehenden Industriezweige über diese Bewilligungen sehr froh sind. Der Wohnungsmarkt, namentlich in den Städten, braucht noch vermehrten Zusatz an Wohnungen, und um rasch zu arbeiten und die gute Jahreszeit auszunützen, muß die Arbeitszeit ausgedehnt werden können. Der jährliche Durchschnitt der Arbeitszeit im Baugewerbe beträgt ohnehin nur 44 Wochenstunden.

Verbandswesen.

Der Handwerker- und Gewerbeverband des Kantons Solothurn hielt am 21. März in Solothurn seine ordentliche, von rund 100 Mitgliedern besuchte Delegiertenversammlung ab. An Stelle des verstorbenen Secretärs, Hans Gschwind, wählte die Versammlung Führsprecher Dr. Eugen Moll, Solothurn. Als Präsident des Verbandes wurde der bisherige Vizepräsident, Jean Meier Buchhändler in Olten gewählt; als Vizepräsident rückte Malermeister Ed. Pfister in Solothurn nach.

Verschiedenes.

Kantonales Technikum in Burgdorf. Die Schülerzahl betrug im Jahre 1926/27 510, gegen 497 im Vor-

Neu bearbeitet. Neue Redaktion. Vollständig revidiert.

Schweiz. Baukalender 1927

Redaktion Dr. Walter Hauser, Dipl. Architekt, Zürich

Schweiz. Ingenieurkalender 1927

Redaktion Dipl. Ingenieur Max Aepli, Zollikon-Zürich.

Die unter der neuen Redaktion vollständig umgearbeiteten, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Angaben der beiden Kalender, enthalten die Preise sämlicher Bauarbeiten, die Preise der Baumaterialien, Tag- und Fuhrlöhne in den bedeutenden Städten der Schweiz, Tabellen etc.; ein Inhalt von ausserordentlicher Fülle, emsig zusammengetragen für Hoch- und Tiefbau, vom Grund bis zum Dach, alle Arbeiten des Architekten, Ingenieurs, Baumeisters und sämlicher Bauhandwerker.

A Ein unentbehrliches Nachschlagebuch für jeden Bauinteressenten.

Mit der Zuziehung der beiden in der Praxis stehenden Fachmänner als Redakteure hat der Verlag einen bedeutenden Schritt vorwärts getan, um die nun seit bald 50 Jahren als unentbehrliche Ratgeber eingeführten Kalender, durch ihre sachgemässen umfangreiche Neubearbeitung auf der Höhe zu halten.

Preis einzeln Fr. 10.—.
Beide Kalender zusammen Fr. 17.—.

Bestellungen erbittet:

FRITZ SCHUCK, ZÜRICH 7

Telephon: Hottingen 27.73 Merkurstrasse 56
415

Jahre, und verteile sich auf die einzelnen Fachschulen wie folgt: Hochbau 146, Tiefbau 43, Maschinenbau 133, Elektrotechnik 172 und Chemie 16. Der Kanton Bern stellte 215 Schüler, Solothurn 58, Aargau 47, Luzern 27 usw. Die Schulnachrichten bedauern den Rücktritt von Herrn Dr. G. A. Burkhardt, Hauptlehrer für Chemie und Leiter des chemischen Laboratoriums seit 1894. Herr Dr. Burkhardt diente dem bernischen Schulwesen volle 48 Jahre, zuerst als Sekundarlehrer in Laufen und Langenthal, dann als Lehrer der Naturwissenschaften am Gymnasium Burgdorf. Am Burgdorfer Technikum hat er seine eigentliche Lebensaufgabe gefunden und in ausgezeichneter Weise gelöst. Man sieht den verdienten Lehrer ungern scheiden. Zu einer Um- oder Neugestaltung des Lehrplans lag keine Veranlassung vor, da dieser den mannigfachen, aus der Erfahrung geschöpften Änderungen in den Einzelheiten des Unterrichts genügend welten Spielraum gewährt. Eine wertvolle Bereicherung erfuhr das Maschinenlaboratorium durch die Aufstellung einer neuen Maschinengruppe aus den Werkstätten der Maschinenfabrik Th. Bell & Cie. in Kriens und der Maschinenfabrik Oerlikon, mit welchen sich neue interessante Versuche und Messungen in grösserem Maßstabe ausführen lassen.

Liegenschaftsentwertung und Perimeterlasten. (Korr.) In den Jahren vor dem Weltkrieg herrschte in den Außengemeinden der Stadt St. Gallen, namentlich in St. Zidien, eine recht grosse Bautätigkeit. Noch mehr blühte der Liegenschaftshandel. Ganze Bauerngüter wurden bestraft, in Parzellen aufgeteilt und weiter verkauft. So entstand wohl ein ausgedehntes Straßennetz, ohne daß dann bei der eintretenden, durch den Weltkrieg und die damit verbundene Krise in der Stickereiindustrie verursachten Stockung die Baupläne auch wirklich überbaut wurden. So häuften sich die Straßenbeiträge oder Peri-

meterlasten, und an einen Abtrag dieser großen Verpflichtungen, etwa aus Bodenverkäufen, war vorläufig in den wenigsten Fällen zu denken. So kam es, daß manche Bodenbesitzer großen Schaden erleiden.

Ein treffliches Beispiel entnehmen wir dem Geschäftsbericht 1926 der St. Gallischen Creditanstalt:

"Wie wenig im Jahre 1926 Meinung vorhanden war für eine baldige Wiederbelebung, zeigt folgendes Beispiel: Südlich vom Bahnhof St. Zidien liegen rund 15,000 m² Boden, die zwangslässig zur Versteigerung gelangten. Darauf lastete eine alte Hypothek von 43,000 Franken im ersten Rang und diverse Nachgangsräte. Als Perimeterkosten waren vorangestellt an Kapital und Zinsen rund 48,000 Fr. Von dritter Seite erfolgte kein Angebot, die Hypothekargläubiger boten auch nicht, und so fiel das Grundstück der Perimetergläubigerin, der Stadt, um den Zuschlagspreis von 25,000 Fr. zu. Alte gute Pfandrechte verloren ihre Werte wegen den famosen Perimeterbestimmungen und das Pfand (Wiesboden), das durch die Straßenbauten noch keinen Deut profitierte und auch keinen Centimes an Ertrag mehr abwarf, fällt der Gemeinde in den Schoß. Wäre die Krise nicht gekommen, oder hätte sie nicht so lange gedauert, so hätte ja allerdings die Möglichkeit bestanden, sich für die Perimeterlasten ganz oder doch teilweise zu erkennen, so aber besteht die leidige Tatsache, daß der Eigentümer die ganze Schwere der Krise allein zu tragen hat und einer um den andern zum Verbluten kommt."

Oberflächliche Beurteiler werden sagen, das seien die Folgen des st. gallischen kantonalen Straßengesetzes. Aber die Gegenfrage ist erlaubt: Wer hat die Bestrafzung gewollt? Niemand anders als die Bodenbesitzer. Ohne Krise hätten sie namhafte Gewinne gemacht, von der die Allgemeinheit, der steuerzahlende Bürger, wenig gespürt hätte. Es wäre unbillig, den Gemeinden solche Risiken und Lasten aufzubürden und den allfälligen Gewinn nur den andern zukommen zu lassen.

Parquet- und Chaletsfabrik Bern A.-G. Aus einem Reingewinn von 35,030 Fr. (i. B. 36,754 Fr.) wird auf das Aktienkapital von 500,000 Fr. eine Dividende von 6% (wie i. B.) beantragt.

Literatur.

Dr. Werner Lauber: "Der Schutz der Berufskrankheiten in der Schweiz". Gr. 8°, 53 Seiten, Heft 27 der "Beiträge zur Schweizerischen Verwaltungskunde". Fr. 2.80. Orell Füssli Verlag, Zürich.

Die vorstehende Monographie enthält eine erschöpfende und doch konzise Behandlung des volkswirtschaftlich und sozialpolitisch so wichtigen Schutzes der Berufskrankheiten, der vor nunmehr 50 Jahren von der Schweiz als erstem Land eingeführt worden ist, im Verlaufe dieses halben Jahrhunderts aber leider nicht diejenige Förderung gefunden hat, die zu erwarten gewesen wäre. In einem ersten Kapitel wird die Entstehung und Ausgestaltung dieses Schutzes unter der Herrschaft des Haftpflichtrechts dargestellt. Das zweite Kapitel ist der Entstehungsgeschichte und der Auslegung des heute geltenden Rechts (Art. 68 Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) gewidmet, unter besonderer Berücksichtigung der Judikatur des Eidgen. Versicherungsgerichts und der kantonalen Versicherungsgerichte. Der dritte Teil hat das staatsvertragliche Recht auf Grund der Übereinkommensentwürfe der Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes zum Gegenstand, während der vierte, letzte Teil eine Kritik des bisherigen Rechts und Anregungen für die zukünftige Entwicklung des Schutzes der Berufskrankheiten gibt. Damit hat